VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 10.11.2025**

9. Verordnung: Einfriedungsverordnung

Aufgrund des § 9 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 i.d.g.F. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 16.10.2025 verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Als Einfriedungen im Sinne dieser Verordnung gelten Anlagen zur Abgrenzung von öffentlichen Liegenschaften.

(2) Öffentliche Liegenschaften können Verkehrswege oder sonstige öffentlich genutzte Liegenschaften sein.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst den Siedlungsraum innerhalb der Siedlungsgrenze. Außerhalb der Siedlungsgrenze sind nur ortsübliche Einfriedungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zulässig.

§ 3 Höhe und Position

(1) Die Höhe von Einfriedungen zu öffentlichen Liegenschaften darf höchstens 1,40m, gemessen vom Straßenniveau, betragen.

(2) Der Abstand von der Einfriedung zu öffentlichen Liegenschaften hat mindestens 0,50m zu betragen.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Einfriedungen sind ausschließlich in Holz, Metall bzw. Stein/Beton auszuführen. Reflektierende und glänzende Zaunelemente sowie Einfriedungen oder Einflechtungen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

(2) Grüne Einfriedungen (Hecken) sind mit standortgerechten Gehölzen durchzuführen. Nadelgehölze dürfen jeweils einen Anteil von 10% nicht überschreiten.

§ 5 Ausnahmen

(1) Lärmschutzwände dürfen nur bei nachweislicher Lärmbeeinträchtigung durch Verkehrslärm primär entlang der Hauptverkehrsstraßen (gemäß Straßen- und Wegekonzept) errichtet werden.

(2) Lärmschutzwände sind mindestens 0,75m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt zu errichten und dürfen eine maximale Höhe von 2,0m nicht überschreiten.

(3) Eine Ausnahme von dieser Festlegung ist nur für den Fall einer nachgewiesenen topografisch bedingten Notwendigkeit zulässig.

(4) Metallene Lärmschutzwände sind nicht zulässig.

(5) Der zur Straße gerichtete Bereich des Lärmschutzes ist mit einer standortgerechten Berankung zu versehen, welche dazu geeignet ist, einen ganzjährigen Sichtschutz im Hinblick auf das Lärmschutzelement darzustellen.

(6) Die Behörde kann in begründeten Fällen (z.B. im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Ortsbild- oder des Denkmalschutzes) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 bzw. § 4 zulassen, oder veränderte Höhen oder größere Abstände vorschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Katharina Wöß-Krall

MARKTGEMEINDE RANKWEIL AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Rankweil
	Datum	2025-11-10T16:40:11+01:00
	Prüfinformation	Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Rankweil Tel.: +43 5522 405 0 E-mail: marktgemeinde@rankweil.at